



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 14.10.2008		Vorlagen-Nr.: Stb./022/2008		
Nr. 1 der TO				
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 30.09.2008		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.10.2007		Entscheidung	einstimmig
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2008		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verschmelzung Aktion Münsterland e. V. und Münsterland Touristik Grünes Band e. V.

I. Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht über die Gründung des Vereins Münsterland e.V. durch Verschmelzung der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen.

II. Rechtsgrundlage:

Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2007 der Gründung des Vereins Münsterland Marketing e.V. durch Verschmelzung der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. zugestimmt (Vorlage Stb./019/2007). Vorgesehen war, über die Verschmelzung der Vereine und die Neugründung des Münsterland Marketing e.V. in den Mitgliederversammlungen beider bestehender Vereine am 12.11.2007 zu beschließen. Diese Beschlüsse wurden letztlich nicht herbeigeführt, da sich rechtliche Fragen zur Gemeinnützigkeit des neuen Vereins vor dem Hintergrund der Änderung der Abgabenordnung nicht rechtzeitig klären ließen. Die offenen Fragen sind inzwischen rechtlich geklärt, mit der Finanzverwaltung abgestimmt und in den Vereinsgremien beider Vereine beraten worden, so dass nunmehr die Verschmelzung und Neugründung in den Mitgliederversammlungen beider Vereine am 21.10.2008 entschieden und zum 01.01.2009 umgesetzt werden können.

Die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des zu gründenden gemeinnützigen Vereins Münsterland e.V. führt dabei zu folgenden Anpassungsbedarfen:

Der Verein wird den Namen „Münsterland e. V.“ führen. Der vorgesehene Zusatz „Marketing“ im satzungsgemäßen Namen wird zur Sicherung der angestrebten Gemeinnützigkeit fallen gelassen. Für den Außenauftritt des Vereins können aber ergänzende Bezeichnungen zur weiteren Profilierung genutzt werden.

Insgesamt dürfen in der Satzung des neuen Vereins nur Formulierungen aufgenommen werden, die den engen Vorgaben der steuerlichen Gemeinnützigkeit entsprechen. In Abstimmung mit der

Finanzverwaltung ist deshalb die Formulierung des Vereinszwecks überarbeitet worden. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Satzungen der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. Der § 2 Abs. 1 der neuen Vereinssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, der Bildung, des Naturschutzes, der internationalen Gesinnung, der Heimatpflege, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Rahmen der Förderung eines humanen, sozialen, ökonomisch und ökologisch nachhaltig intakten Münsterlandes und seiner zukünftigen Entwicklung in Frieden, Freiheit und Weltoffenheit (Völkerverständigung).

Im Einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

a) durch selbstlose Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte des Münsterlandes, insbesondere

- *der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kammern, Verbände und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der freien Berufe,*
- *der kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen,*
- *der Einrichtungen von Wissenschaft, Bildung und Kultur sowie der Medien wie auch dadurch, ein "Forum" für Austausch und Zusammenarbeit darzustellen;*

b) durch Zusammenarbeit mit den bezeichneten gesellschaftlichen Kräften die Profilierung des Münsterlandes als eigenständige Region zu unterstützen und weiterzuentwickeln und hierdurch zugleich das Regionalbewusstsein im Münsterland zu stärken;

c) durch die Vertretung der Interessen des Münsterlandes, durch die Stärkung seiner Identität und seines Profils in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und auf europäischer und internationaler Ebene; ferner durch Verfolgung des Gedankens der Förderung von Partnerschaften mit ausländischen Einrichtungen;

d) durch Ergreifung bzw. Unterstützung von Initiativen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Münsterlandes, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Familie und Betrieb, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz, Wissenschaft, Bildung und Kultur, wozu auch gehören die Beobachtung und Auswertung der wesentlichen Entwicklungsprozesse innerhalb des Münsterlandes bzw. solcher Entwicklungsprozesse, die für das Münsterland bedeutsam sind oder sein könnten;

e) durch Bemühungen, qualifizierte Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen im Münsterland anzusiedeln.

Zwar wurden Begriffe wie Wirtschaft und Tourismus aus der ursprünglichen Zweckbestimmung herausgenommen. Dies hindert den Verein aber keineswegs daran, auch andere Zwecke, z.B. Wirtschafts- und Tourismusförderung, die nicht gemeinnützig sind und deshalb nicht Gegenstand der Satzung sind, zu verfolgen. Der künftige gemeinnützige Verein wird – ähnlich wie von großen Sportvereinen bekannt - einen ideellen Teil, daneben einen Bereich Vermögensverwaltung und einen gewerblichen Bereich haben. Dadurch wird sich die auch künftig weiterzuführende wirtschaftliche Geschäftstätigkeit der MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. nicht negativ auf die Beurteilung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit des neuen Vereins auswirken. Es wird nur darauf ankommen, ähnlich wie z.B. in den erwähnten Sportvereinen, innerhalb des Vereins in Aufgabendurchführung und Buchführung sauber zwischen diesen Bereichen zu trennen.

Allerdings wird der unweigerlich anfallende Verlust insbesondere aus der gewerblichen Wirtschafts- und Tourismusförderung des künftigen Vereins nicht über die Mitgliedsbeiträge ausgeglichen werden können, da dadurch eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung für den Verein entsteht. Deshalb soll der Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit durch gesonderte Zuschüsse durch die Münsterlandkreise und die Stadt Münster ausgeglichen werden. Daher ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Grundsätzlich bleibt es für die kommunale Seite bei der bisher festgelegten Finanzierungsobergrenze von 70 Cent je Einwohner. Die Münsterlandkreise und die Stadt Münster zahlen jährlich 25 Cent je Einwohner als Mitgliedsbeitrag für den ideellen Teil des Vereins. Die Beitragsordnung wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus erhält der Verein von den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Zuschuss von 45 Cent je Einwohner, um die jährlichen Verluste des Vereins im gewerblichen Bereich zu decken. Hierzu werden noch gesonderte Zuschussverträge abgeschlossen. Obwohl selbstverständlich auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stimmberechtigte Mitglieder des neuen Vereins werden, sollen die Zahlungen der Beiträge und Zuschüsse innerhalb der Kreise – auch aus Vereinfachungsgründen – ausschließlich durch die Kreise erfolgen.

Da die steuerrechtlichen Fragen mit der Finanzverwaltung in Münster erörtert wurden, wird der Sitz des neuen Vereins Münster sein. Die Geschäftsstelle wird aber wie geplant am Flughafen Münster-Osnabrück in Greven eingerichtet.

Insgesamt führen die dargestellten Anpassungen in der Vereinssatzung und Beitragsordnung dazu, dass nunmehr die Gründung des Vereins „Münsterland e.V.“ durch Verschmelzung beider bisherigen Vereine erfolgen kann. Gleichzeitig werden die bereits im letzten Jahr im HFA genannten Grundlagen des neuen Vereins beibehalten, so dass es keiner erneuten Beschlussfassung bedarf.

Anlagen:

Satzung

Beitragsordnung